

Brüssel, den 26. Juni 2015  
(OR. en)

9876/15

BUDGET 19

## BEGRÜNDUNG

---

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2015 im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013  
- *Standpunkt des Rates vom 26. Juni 2015*

---

### I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 15. Januar 2015 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2015 für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 vorgelegt.

Mit diesem EBH soll im Haushaltsplan der EU eine Haushaltsstruktur für die Dotierung des Garantiefonds im Jahr 2015 geschaffen werden. Mit dem EBH Nr. 1/2015 wird vorgeschlagen, 1360 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen (MfV) auf den neu geschaffenen Garantiefond umzuschichten und 10 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen (MfZ) zur Finanzierung der Europäischen Plattform für Investitionsberatung und das Europäische Portal für Investitionsprojekte zu übertragen.

Zur Ermöglichung dieser Umschichtungen werden folgende Kürzungen vorgeschlagen:  
790 Mio. EUR an MfV aus der Fazilität "Connecting Europe", 70 Mio. EUR an MfV aus  
Horizont 2020 und 500 Mio. EUR an MfV aus der ITER-Haushaltlinie. 10 Mio. EUR an  
MfZ werden aus dem ITER-Programm umgeschichtet.

## **II. FAZIT**

Der Rat hat am 26. Juni 2015 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 1/2015, der in der Anlage  
wiedergegeben ist, festgelegt.

---

# TECHNISCHE ANLAGE

# BAND 3

## EINZELPLAN III — KOMMISSION

# AUSGABEN

## Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	371 022 341	459 000 044	1 360 000 000	10 000 000	1 731 022 341	469 000 044
02	Unternehmen und Industrie	2 535 531 735	2 196 737 455	-24 000 000		2 511 531 735	2 196 737 455
03	Wettbewerb	97 651 538	97 651 538			97 651 538	97 651 538
04	Beschäftigung, Soziales und Integration	14 959 653 763	10 929 478 715			14 959 653 763	10 929 478 715
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	61 956 162 610	54 942 151 061			61 956 162 610	54 942 151 061
06	Mobilität und Verkehr	3 281 291 171	2 056 297 929	-700 000 000		2 581 291 171	2 056 297 929
07	Umwelt	431 362 730	397 271 217			431 362 730	397 271 217
08	Forschung und Innovation	6 699 218 471	5 987 288 220	-500 000 000	-10 000 000	6 199 218 471	5 977 288 220
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 727 107 636	1 726 822 969			1 727 107 636	1 726 822 969
10	Direkte Forschung	403 970 215	402 052 368	-11 000 000		392 970 215	402 052 368
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 735 002 311	918 939 442			1 735 002 311	918 939 442
		<b>87 802 756</b>	<b>87 802 756</b>			<b>87 802 756</b>	<b>87 802 756</b>
		<b>1 822 805 067</b>	<b>1 006 742 198</b>			<b>1 822 805 067</b>	<b>1 006 742 198</b>
12	Binnenmarkt und Dienstleistungen.	119 361 070	115 369 982			119 361 070	115 369 982
13	Regionalpolitik und Stadtentwicklung	44 725 106 080	40 787 269 834			44 725 106 080	40 787 269 834
14	Steuern und Zollunion	161 232 912	137 132 884			161 232 912	137 132 884
15	Bildung und Kultur	2 917 681 891	2 661 096 749	-25 000 000		2 892 681 891	2 661 096 749
16	Kommunikation	244 938 742	239 530 719			244 938 742	239 530 719
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	615 740 887	567 183 072			615 740 887	567 183 072
18	Inneres	1 457 686 051	1 041 722 083			1 457 686 051	1 041 722 083
19	Aussenpolitische Instrumente	759 243 944	577 841 739			759 243 944	577 841 739
20	Handel	115 119 115	123 790 917			115 119 115	123 790 917
21	Entwicklung und Zusammenarbeit	5 022 821 461	4 307 721 853			5 022 821 461	4 307 721 853
22	Erweiterung	1 524 362 721	975 768 540			1 524 362 721	975 768 540
23	Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	1 018 951 102	998 541 483			1 018 951 102	998 541 483
24	Betrugsbekämpfung	79 759 600	76 054 787			79 759 600	76 054 787
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	191 983 721	191 983 721			191 983 721	191 983 721
26	Verwaltung der Kommission	997 048 573	991 791 094			997 048 573	991 791 094
27	Haushalt	70 488 939	70 488 939			70 488 939	70 488 939
28	Audit	11 936 916	11 936 916			11 936 916	11 936 916
29	Statistik	134 393 726	116 198 129			134 393 726	116 198 129
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 567 119 435	1 567 119 435			1 567 119 435	1 567 119 435
31	Sprachendienste	389 488 765	389 488 765			389 488 765	389 488 765
32	Energie	1 063 846 790	1 035 180 268	-100 000 000		963 846 790	1 035 180 268
33	Justiz	209 146 382	194 915 117			209 146 382	194 915 117
34	Klimaschutz	127 447 895	84 247 010			127 447 895	84 247 010
40	Reserven	553 167 756	237 802 756			553 167 756	237 802 756
	<b>Insgesamt</b>	<b>158 276 048 995</b>	<b>137 613 867 750</b>			<b>158 276 048 995</b>	<b>137 613 867 750</b>
	<b>Of which Reserves: 40 02 41</b>	<b>87 802 756</b>	<b>87 802 756</b>			<b>87 802 756</b>	<b>87 802 756</b>

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs "Wirtschaft und Finanzen"	5	86 157 823	86 157 823			86 157 823	86 157 823
01 02	Wirtschafts- und Währungsunion	1	12 000 000	10 182 544			12 000 000	10 182 544
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen	4	222 364 518	218 627 579			222 364 518	218 627 579
01 04	Finanzoperationen und -instrumente	1	50 500 000	144 032 098	1 360 000 000	10 000 000	1 410 500 000	154 032 098
	<b>Titel 01 — Insgesamt</b>		<b>371 022 341</b>	<b>459 000 044</b>	<b>1 360 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>1 731 022 341</b>	<b>469 000 044</b>

## Kapitel 01 04 — Finanzoperationen und -instrumente

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04	Finanzoperationen und -instrumente							
<b>01 04 01</b>	<b>Europäischer Investitionsfonds</b>							
01 04 01 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1.1	50 000 000	43 514 489			50 000 000	43 514 489
01 04 01 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 01 04 01 — Teilsumme</i>		50 000 000	43 514 489			50 000 000	43 514 489
<b>01 04 02</b>	<b>Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank</b>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>01 04 03</b>	<b>Garantie für Euratom-Anleihen</b>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>01 04 04</b>	<b>Garantie für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)</b>	1.1					p.m.	p.m.
<b>01 04 05</b>	<b>Dotierung des EFSI-Garantiefonds</b>	1.1			1 350 000 000		1 350 000 000	p.m.
<b>01 04 06</b>	<b>Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (EIPP)</b>	1.1			10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000
<b>01 04 51</b>	<b>Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)</b>	1.1	p.m.	100 267 609			p.m.	100 267 609
<b>01 04 77</b>	<b>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</b>							
01 04 77 01	Pilotprojekt — Stärkung von Zusammenarbeit und Synergien zwischen nationalen Förderbanken zur Unterstützung der langfristigen Finanzierung der Realwirtschaft	1.1	500 000	250 000			500 000	250 000
	<i>Artikel 01 04 77 — Teilsumme</i>		500 000	250 000			500 000	250 000
	<b>Kapitel 01 04 — Insgesamt</b>		<b>50 500 000</b>	<b>144 032 098</b>	<b>1 360 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>1 410 500 000</b>	<b>154 032 098</b>

### Artikel 01 04 04 — Garantie für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

#### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				p.m.	p.m.

#### Erläuterungen

##### Neuer Artikel

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank mehr Mittel aus dem EFSI-Garantiefonds abrufen, als im Garantiefonds verfügbar sind. Dabei sind die Verordnung zur Einrichtung des Garantiefonds, die diesbezügliche Vereinbarung der Bank mit der Europäischen Kommission und die darin festgelegten Verfahren maßgeblich.

##### Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 – Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Januar 2015, über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (COM(2015) 10).

## Artikel 01 04 05 — Dotierung des EFSI-Garantiefonds

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		1 350 000 000		1 350 000 000	p.m.

### Erläuterungen

#### Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlungen in den EFSI-Garantiefonds entsprechend der Verordnung zu seiner Einrichtung und den darin festgelegten Verfahren bestimmt. Mit dieser Dotierung soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, falls die EFSI-Garantie in Anspruch genommen wird.

#### Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 – Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Januar 2015, über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (COM(2015) 10).

## Artikel 01 04 06 — Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (EIPP)

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000

### Erläuterungen

#### Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel für:

- die finanzielle Unterstützung der Europäischen Investitionsbank bei der Einrichtung und Umsetzung der EIAH im Einklang mit dem einschlägigen Artikel im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, indem u. a. eine beratende Unterstützung für Projektträger, einschließlich technischer Beratung bei der Nutzung und Auflegung der Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird;
- Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Entwicklung, Verwaltung, Unterstützung, Wartung und des Hosting des Europäischen Investitionsprojektportals sowie Markenentwicklungs- und Kommunikationskosten.

Etwaige Einnahmen aus den Gebühren, die den Projektträgern im Zusammenhang mit dem Europäischen Investitionsprojektportal in Rechnung gestellt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 – Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Januar 2015, über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (COM(2015) 10).

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

*Zahlenangaben*

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs "Unternehmen und Industrie"		115 318 925	115 318 925			115 318 925	115 318 925
02 02	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)		288 603 548	214 798 246			288 603 548	214 798 246
02 03	Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Massnahmen		48 156 000	40 685 811			48 156 000	40 685 811
02 04	Horizont 2020 — Forschung und Unternehmerische Initiative	1	445 593 262	430 088 889	-24 000 000		421 593 262	430 088 889
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1	1 083 990 000	886 048 989			1 083 990 000	886 048 989
02 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm	1	553 870 000	509 796 595			553 870 000	509 796 595
<b>Titel 02 — Insgesamt</b>			<b>2 535 531 735</b>	<b>2 196 737 455</b>	<b>-24 000 000</b>		<b>2 511 531 735</b>	<b>2 196 737 455</b>

## KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

*Zahlenangaben*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04	Horizont 2020 — Forschung und Unternehmerische Initiative							
<b>02 04 02</b>	<b>Industrielle Führungsrolle</b>							
02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	1.1	176 847 152	113 594 175	-11 000 000		165 847 152	113 594 175
02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	35 905 989	17 650 787	-1 800 000		34 105 989	17 650 787
<i>Artikel 02 04 02 — Teilsomme</i>			212 753 141	131 244 962	-12 800 000		199 953 141	131 244 962
<b>02 04 03</b>	<b>Gesellschaftliche Herausforderungen</b>							
02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1.1	77 604 264	30 583 047	-3 700 000		73 904 264	30 583 047
02 04 03 02	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	153 235 857	51 650 398	-7 500 000		145 735 857	51 650 398
<i>Artikel 02 04 03 — Teilsomme</i>			230 840 121	82 233 445	-11 200 000		219 640 121	82 233 445
<b>02 04 50</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>							
02 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Artikel 02 04 50 — Teilsomme</i>			p.m.	p.m.			p.m.	p.m.



Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04 51	<i>Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)</i>	1.1	p.m.	179 347 726			p.m.	179 347 726
02 04 52	<i>Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)</i>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 04 53	<i>Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)</i>	1.1	p.m.	36 262 756			p.m.	36 262 756
02 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
02 04 77 01	Pilotprojekt — Konzipierung, Ein- und Ausführung einer EU-weiten technischen Architektur zur Bewertung der Frage, ob die 112-Notrufabfragestellen für die sichere und zuverlässige Übermittlung der GNSS-Standortdaten sowie anderer Daten von den 112-Notruf-Apps an die europäischen Notrufabfragestellen bereit sind	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
02 04 77 02	Pilotprojekt – Forschung für die GSVP	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 02 04 77 — Teilsomme</i>		2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
	<b>Kapitel 02 04 — Insgesamt</b>		<b>445 593 262</b>	<b>430 088 889</b>	<b>-24 000 000</b>		<b>421 593 262</b>	<b>430 088 889</b>

### Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020", das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

"Horizont 2020" wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative "Innovationsunion" und anderer Leitinitiativen, wie "Ressourcenschonendes Europa", "Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung", "Digitale Agenda für Europa", sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 soll dazu beitragen, eine auf Wissen und Innovation basierende Wirtschaft in der gesamten Union aufzubauen, indem eine ausreichende Zusatzfinanzierung für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert wird. Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020"(2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-

Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage "Europäischer Wirtschaftsraum" zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

An einigen dieser Projekte können sich Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, die in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 05 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Kapitel 02 01 05 eingesetzt.

## ***Artikel 02 04 02 — Industrielle Führungsrolle***

### *Erläuterungen*

Diese Priorität im Rahmen von Horizont 2020 soll dazu beitragen, dass Europa ein attraktiverer Standort für Investitionen in Forschung und Innovation wird, indem sie Aktivitäten fördert, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und dass die Entwicklung neuer Technologien beschleunigt wird, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Teilbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

Posten 02 04 02 01 — Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 847 152	113 594 175	-11 000 000		165 847 152	113 594 175

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- eine wettbewerbsfähige und innovative Raumfahrtindustrie und Forschungsgemeinschaft zu fördern, um mit Hilfe der Entwicklung und Nutzung der Raumfahrtinfrastruktur dem künftigen Bedarf von Politik und Gesellschaft in der EU gerecht werden zu können. Die Tätigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Schaffung der Grundlagen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Unabhängigkeit und Innovation im europäischen Weltraumsektor, Schaffung der Grundlagen für Fortschritte in den Weltraumtechnologien, Schaffung der Grundlagen für die Nutzung von Weltraumdaten und Beitrag der europäischen Forschung zu internationalen Weltraumpartnerschaften;
- das Entstehen moderner industrieller Produktionsweisen zu unterstützen, damit sich eine nachhaltigere und kohlenstoffärmere Herstellungs- und Verarbeitungsindustrie herausbilden kann, aus der innovativere Produkte, Verfahren und Dienstleistungen hervorgehen. Besonderes Augenmerk wird den nachhaltigen Technologien mit niedrigem CO<sub>2</sub>-Ausstoß für energieintensive Verarbeitungsindustrien gelten, um die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie durch drastische Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz und durch Reduzierung der Umweltauswirkungen der Tätigkeiten dieses Sektors über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg durch die Förderung des Einsatzes von Technologien mit niedrigem CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu steigern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

2013/743/EU: Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Nummer vi.

Posten 02 04 02 02 — Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Konkret ist die Beteiligungskapital-Fazilität auf Investitionen in Risikokapitalfonds ausgerichtet, die Investitionen in einem frühen Stadium tätigen. Sie soll Beteiligungskapitalinvestitionen u.a. in Gründungskapitalfonds, grenzüberschreitende Gründungsfonds, Business-Angel-Koinvestitionsinstrumente und in Risikokapitalfonds ermöglichen. Die Beteiligungskapital-Fazilität, die vor allem nachfrageabhängig ist, stützt sich auf ein Portfolio-Konzept, bei dem Risikokapitalfonds und andere vergleichbare Intermediäre die für sie in Frage kommenden Unternehmen auswählen.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

2013/743/EU: Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Posten 02 04 02 03 — Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

## Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 905 989	17 650 787	-1 800 000		34 105 989	17 650 787

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- die Finanzierung für das im Rahmen des COSME-Programms angesiedelte Enterprise Europe Network für dessen aufgrund von Horizont 2020 erweiterten Dienste bereitzustellen. Die Unterstützung kann von besseren Informations- und Beratungsdiensten über die Partnersuche für KMU, die grenzüberschreitende Innovationsprojekte entwickeln möchten, bis zu Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovation reichen,
- Tätigkeiten zur Umsetzung und Ergänzung KMU-spezifischer Maßnahmen in allen Bereichen von "Horizont 2020" zu unterstützen, insbesondere zur Erhöhung der Innovationskapazität von KMU. Die Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Sensibilisierung, Information und Verbreitung, Aus- bzw. Fortbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen, Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, Entwicklung hochwertiger Mechanismen und Dienste zur Innovationsförderung mit einem hohen Mehrwert der Union für KMU (z. B. Management von geistigem Eigentum und Innovationen, Wissenstransfer), sowie die Unterstützung der KMU, unionsweit Kontakte zu Forschungs- und Innovationspartnern zu knüpfen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, Technologien einzubinden und ihre Innovationskapazität auszubauen. Vermittlerorganisationen, die Gruppen innovativer KMU vertreten, werden zur Durchführung sektorübergreifender interregionaler Innovationstätigkeiten mit KMU aufgefordert, die über sich gegenseitig unterstützende Kompetenzen verfügen, um neue industrielle Wertschöpfungsketten zu entwickeln,
- marktorientierte Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, die Innovationskapazität der Unternehmen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation und die Beseitigung der spezifischen Hemmnisse zu stärken, die dem Wachstum innovativer Unternehmen, insbesondere von KMU und Unternehmen mittlerer Größe mit einem Potenzial für rasches Wachstum, entgegenstehen. Spezialisierte Dienste zur Innovationsförderung (z. B. im Zusammenhang mit der Nutzung geistigen Eigentums, Netzen öffentlicher Auftraggeber, der Unterstützung von Technologietransferbüros, strategischem Design) und die Überprüfung staatlicher Innovationspolitik werden ebenfalls gefördert.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der EU aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu EU-Projekten erbracht werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

## **Artikel 02 04 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen**

### *Erläuterungen*

Mit dieser Priorität von Horizont 2020 wird unmittelbar auf die politischen Schwerpunkte und die gesellschaftlichen Herausforderungen reagiert, die in der Strategie Europa 2020 herausgestellt wurden. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollten, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene unterstützen.

Posten 02 04 03 01 — Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 604 264	30 583 047	-3 700 000		73 904 264	30 583 047

### *Erläuterungen*

Diese Mittel dienen dazu, für eine sichere Rohstoffversorgung zu sorgen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Nachhaltigkeitsgrenzen der natürlichen Ressourcen der Erde zu befriedigen. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Verbesserung der Wissensbasis über Rohstoffe und die Entwicklung innovativer Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung und Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante Alternativen.

Mittel werden auch bereitgestellt, um Hindernisse abzubauen, mit denen insbesondere KMU konfrontiert sind, wenn Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden sollen, beispielweise die Nutzung von Material aus Abfallströmen, die Entwicklung von Prozessen der Industriesymbiose und der Aufbau von Clustern in der Umweltindustrie.

### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Posten 02 04 03 02 — Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 235 857	51 650 398	-7 500 000		145 735 857	51 650 398

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- die Unionsstrategien für die interne und externe Sicherheit zu unterstützen, während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Technologiebasis der Sicherheitsindustrie der Union gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Nutzern von Sicherheitslösungen gefördert werden. Die Tätigkeiten werden darauf abzielen, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, die Sicherheitslücken zu schließen und zur Vermeidung von Sicherheitsbedrohungen beizutragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt auf Folgendem: Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, einschließlich Schutz kritischer Infrastrukturen, Erhöhung der Sicherheit durch Grenzüberwachung, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und grundlegender Menschenrechte,
- die Evidenzbasis zu stärken und die Innovationsunion und den Europäischen Forschungsraum zu unterstützen, die zur Förderung der Entwicklung einer innovativen Gesellschaft und Politik in Europa durch das Engagement von Bürgern, Unternehmen und Nutzern bei Forschung und Innovation und die Unterstützung einer koordinierten Forschungs- und Innovationspolitik vor dem Hintergrund der Globalisierung erforderlich sind.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der EU aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu EU-Projekten zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

# TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs "Mobilität und Verkehr"		75 145 385	75 145 385			75 145 385	75 145 385
06 02	Europäische Verkehrspolitik	1	2 972 028 544	1 803 202 715	-700 000 000		2 272 028 544	1 803 202 715
06 03	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Verkehrssektor	1	234 117 242	177 949 829			234 117 242	177 949 829
<b>Titel 06 — Insgesamt</b>			<b>3 281 291 171</b>	<b>2 056 297 929</b>	<b>-700 000 000</b>		<b>2 581 291 171</b>	<b>2 056 297 929</b>

## KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02	Europäische Verkehrspolitik							
<b>06 02 01</b>	<b>Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF)</b>							
06 02 01 01	Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte	1.1	1 246 820 000	463 983 806	-560 297 723		686 522 277	463 983 806
06 02 01 02	Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme	1.1	77 926 250	32 970 282	-34 925 569		43 000 681	32 970 282
06 02 01 03	Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität	1.1	233 778 750	89 137 637	-104 776 708		129 002 042	89 137 637
06 02 01 04	Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1.2	1 215 582 454	392 121 515			1 215 582 454	392 121 515
06 02 01 05	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte	1.1	70 000 000	43 657 683			70 000 000	43 657 683
<i>Artikel 06 02 01 — Teilsumme</i>			<b>2 844 107 454</b>	<b>1 021 870 923</b>	<b>-700 000 000</b>		<b>2 144 107 454</b>	<b>1 021 870 923</b>
<b>06 02 02</b>	<b>Europäische Agentur für Flugsicherheit</b>	1.1	35 634 767	35 634 767			35 634 767	35 634 767
<b>06 02 03</b>	<b>Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs</b>							
06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1.1	30 282 323	30 282 323			30 282 323	30 282 323
06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	1.1	20 600 000	12 968 852			20 600 000	12 968 852
<i>Artikel 06 02 03 — Teilsumme</i>			<b>50 882 323</b>	<b>43 251 175</b>			<b>50 882 323</b>	<b>43 251 175</b>
<b>06 02 04</b>	<b>Europäische Eisenbahngagentur</b>	1.1	24 659 000	24 659 000			24 659 000	24 659 000
<b>06 02 05</b>	<b>Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten</b>	1.1	12 363 000	17 405 878			12 363 000	17 405 878
<b>06 02 06</b>	<b>Verkehrssicherheit</b>	1.1	2 582 000	1 701 948			2 582 000	1 701 948
<b>06 02 51</b>	<b>Abschluss des Programms "Transeuropäische Netze"</b>	1.1	p.m.	632 817 206			p.m.	632 817 206
<b>06 02 52</b>	<b>Abschluss des Programms Marco Polo</b>	1.1	p.m.	17 463 073			p.m.	17 463 073
<b>06 02 53</b>	<b>Abschluss der Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung</b>	1.1	p.m.	6 185 145			p.m.	6 185 145
<b>06 02 77</b>	<b>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</b>							
06 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches elektronisches Verkehrsinformations- und Buchungssystem für sämtliche Verkehrsträger	1.1	p.m.	790 170			p.m.	790 170
06 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)	1.1	—	p.m.			—	p.m.
06 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Mit Flüssigerdgas (LNG) betriebene Schiffe	1.1	p.m.	436 192			p.m.	436 192
06 02 77 05	Pilotprojekt — Der Stellenwert von rollendem Material für die Interoperabilität in Europa	1.1	500 000	250 000			500 000	250 000
06 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Allgemeine Luftfahrt — Statistische Daten und Schlüsselindikatoren	1.1	p.m.	87 238			p.m.	87 238
06 02 77 07	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	1.1	1 300 000	650 000			1 300 000	650 000
<i>Artikel 06 02 77 — Teilsumme</i>			<b>1 800 000</b>	<b>2 213 600</b>			<b>1 800 000</b>	<b>2 213 600</b>
<b>Kapitel 06 02 — Insgesamt</b>			<b>2 972 028 544</b>	<b>1 803 202 715</b>	<b>-700 000 000</b>		<b>2 272 028 544</b>	<b>1 803 202 715</b>



## Artikel 06 02 01 — Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF)

Posten 06 02 01 01 — Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 820 000	463 983 806	-560 297 723		686 522 277	463 983 806

### Erläuterungen

Das Ziel der "Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder" ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung für die Projekte, die das Kernnetz betreffen, und für die Verkehrskorridore der Union darstellen, die in den Anhängen zu den Leitlinien für die Fazilität "Connecting Europe" und den TEN-V-Leitlinien definiert sind. Das Erreichen dieses Ziels wird voraussichtlich anhand der Zahl neuer und verbesserter grenzübergreifender Verbindungen und beseitigter Engpässe, denen die Fazilität "Connecting Europe" zugutegekommen ist, gemessen.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a.

Posten 06 02 01 02 — Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 926 250	32 970 282	-34 925 569		43 000 681	32 970 282

### Erläuterungen

Das Ziel der "Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme" ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Im Programmzeitraum 2014-2020 werden durch die Fazilität "Connecting Europe" im Rahmen der überarbeiteten TEN-V-Leitlinien Folgemaßnahmen zum Programm Marco Polo umgesetzt. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) soll damit ein neuer Ansatz zur Unterstützung der Güterverkehrsdienste in der Union verfolgt werden (veranschlagte Mittel 70-140 Mio. EUR/Jahr).

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b.

Posten 06 02 01 03 — Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
233 778 750	89 137 637	-104 776 708		129 002 042	89 137 637

### Erläuterungen

Das Ziel der "Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs" ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt.

Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung darstellen.

Das Erreichen dieses Ziels wird an der Zahl der Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen, die an das Eisenbahnverkehrsnetz angeschlossen sind, und anhand der Zahl der geschaffenen multimodalen Logistikplattformen, der Zahl der verbesserten Verbindungen durch Meeresautobahnen sowie der Zahl der im Kernnetz vorhandenen Stellen für die Versorgung mit Energie aus alternativen Quellen gemessen.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

Posten 06 02 01 04 — Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 215 582 454	392 121 515			1 215 582 454	392 121 515

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Hinblick auf Investitionen in Wachstum und Beschäftigung für die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" gemäß Artikel 84 Absatz 4 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 final bestimmt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sollte ein Betrag von 11 305 500 000 EUR in jeweiligen Preisen aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Gemäß Artikel 11 erfolgt die Verwirklichung dieses Ziel durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme, zu denen ausschließlich Mitgliedstaaten Zugang haben, die durch den Kohäsionsfond gefördert werden können. Diese jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme stellen die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung dar.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 werden bis zu 1 % der Finanzausstattung "programmunterstützenden Aktionen" zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die Fazilität "Connecting Europe",
- Artikel 11 zu den spezifischen Abrufen der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den "programmunterstützenden Aktionen" für die Unterstützung der Umsetzung der Fazilität "Connecting Europe".

Posten 06 02 01 05 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
70 000 000	43 657 683			70 000 000	43 657 683

Erläuterungen

Mit dem Ziel der "Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte" sollen die Projekte von gemeinsamem Interesse mithilfe der Finanzierungsinstrumente und gestützt auf eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 umgesetzt werden. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der CEF-Verordnung werden 10 % bis 20 % der Finanzausstattung der CEF "Verkehr" für innovative Finanzierungsinstrumente bereitgestellt, wie das Projektanleiheninstrument, das Kreditgarantieinstrument und andere Instrumente wie Joint-Ventures und die Eigenkapitalinstrumente, mit denen öffentliche und private Finanzmittel kombiniert werden können, um Investitionen in Infrastrukturprojekte in Europa zu beschleunigen. Durch diese Finanzierungsinstrumente soll der Zugang zu privaten Finanzierungen erleichtert und somit die Finanzierung der TEN-V-Projekte, die gemäß den TEN-V-Leitlinien und der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 förderfähig sind, ermöglicht werden. Die Finanzierungsinstrumente sollen als "Schuldinstrumente" oder "Beteiligungsinstrumente" eingerichtet werden und sollten bei bestimmten Marktversagen Abhilfe schaffen sowie geeignete Finanzierungslösungen bieten. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Mittelverwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden. Die betrauten Einrichtungen müssen für die Bereitstellung von Bürgschaften an die Kommission, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung der Union akkreditiert sein.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

# TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

## Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich "Forschung und Innovation"		336 167 303	336 167 303			336 167 303	336 167 303
08 02	Horizont 2020 — Forschung		5 304 034 511	4 926 435 655			5 304 034 511	4 926 435 655
08 03	Programm "Euratom" — Indirekte Massnahmen	1	176 801 600	218 007 294			176 801 600	218 007 294
08 04	ITER	1	882 215 057	506 677 968	-500 000 000	-10 000 000	382 215 057	496 677 968
08 05	Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>Titel 08 — Insgesamt</b>			<b>6 699 218 471</b>	<b>5 987 288 220</b>	<b>-500 000 000</b>	<b>-10 000 000</b>	<b>6 199 218 471</b>	<b>5 977 288 220</b>

## Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den drei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm Horizont 2020, dem Euratom-Programm und dem zusätzlichen Programm für ITER beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Alle Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über die Posten 08 02 50 01, 08 03 50 01 und 08 04 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

## KAPITEL 08 04 — ITER

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	ITER							
<b>08 04 01</b>	<b>Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)</b>							
08 04 01 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben	1.1	43 860 000	43 754 912			43 860 000	43 754 912
08 04 01 02	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	1.1	838 355 057	126 361 457	-500 000 000	-10 000 000	338 355 057	116 361 457
	<i>Artikel 08 04 01 — Teilsumme</i>		882 215 057	170 116 369	-500 000 000	-10 000 000	382 215 057	160 116 369
<b>08 04 50</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>							
08 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 08 04 50 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>08 04 51</b>	<b>Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)</b>							
		1.1	p.m.	336 561 599			p.m.	336 561 599
	<b>Kapitel 08 04 — Insgesamt</b>		<b>882 215 057</b>	<b>506 677 968</b>	<b>-500 000 000</b>	<b>-10 000 000</b>	<b>382 215 057</b>	<b>496 677 968</b>

### Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Projekt wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative "Innovationsunion" beitragen, da sich die Union durch die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie, die am Bau des ITER beteiligt sind, einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An dem Projekt wirken sieben Parteien mit: die Europäische Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

**Artikel 08 04 01 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)**

Posten 08 04 01 01 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben

*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 860 000	43 754 912			43 860 000	43 754 912

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 08 04 01 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

Posten 08 04 01 02 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
838 355 057	126 361 457	-500 000 000	-10 000 000	338 355 057	116 361 457

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 08 04 01 (teilweise)*

Über das europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie ("Fusion for Energy") beteiligt sich die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) an der gemeinsamen Durchführung des internationalen ITER-Projekts. Im Anschluss an ITER, eine Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll, soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

Das Gemeinsame Unternehmen für den ITER "Fusion for Energy" hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation,
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

#### Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

## TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

#### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs "Direkte Forschung"	1	330 509 370	330 509 370			330 509 370	330 509 370
10 02	Horizont 2020 — Direkte Massnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Unterstützung der Unionspolitik	1	35 127 845	31 976 761	-11 000 000		24 127 845	31 976 761
10 03	Programm "Euratom" — Direkte Massnahmen	1	10 560 000	9 541 097			10 560 000	9 541 097
10 04	Sonstige Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
10 05	Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	1	27 773 000	30 025 140			27 773 000	30 025 140
<b>Titel 10 — Insgesamt</b>			<b>403 970 215</b>	<b>402 052 368</b>	<b>-11 000 000</b>		<b>392 970 215</b>	<b>402 052 368</b>

#### Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs "Direkte Forschung" (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

- dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem externen Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation betraut ist;
- Personalkosten, z. B. für Dienstreisen, Schulungen, medizinische Dienste und Personaleinstellung;
- Betrieb und Arbeit der JRC-Institute, administrativer Unterstützung, Sicherheit und Gefahrenabwehr an den Standorten, Ausgaben für Informatik, einmaligen Kosten und großen Forschungsinfrastrukturen;
- Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, einschließlich Sondierungsforschung, wissenschaftlich-technische Ausrüstung, Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen usw.;
- Forschungsaufgaben und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union und für Rechnung Dritter übertragen wurden;



Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden unter Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Posten 10 02 50 01 und 10 03 50 01 eingesetzt.

## KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	Horizont 2020 — Direkte Massnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Unterstützung der Unionspolitik							
<b>10 02 01</b>	<b>Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik</b>	1.1	35 127 845	27 961 643	-11 000 000		24 127 845	27 961 643
<b>10 02 50</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>							
10 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
10 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 10 02 50 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>10 02 51</b>	<b>Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)</b>	1.1	p.m.	4 015 118			p.m.	4 015 118
<b>10 02 52</b>	<b>Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)</b>	1.1	—	—			—	—
	<b>Kapitel 10 02 — Insgesamt</b>		<b>35 127 845</b>	<b>31 976 761</b>	<b>-11 000 000</b>		<b>24 127 845</b>	<b>31 976 761</b>

### Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020", das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Horizont 2020 ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden "Strategie Europa 2020"), da es einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Finanzierung von exzellenter Forschung und Innovation durch die Union bildet, auf dessen Grundlage private und öffentliche Gelder mobilisiert, neue Arbeitsplätze geschaffen, langfristig Nachhaltigkeit, Wachstum, wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in Europa gewährleistet sowie gesellschaftliche Herausforderungen unionsweit angegangen werden können.

Die Mittel sollen in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um "zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs "Europäischer Wirtschaftsraum" zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

### **Artikel 10 02 01 — Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik**

#### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 127 845	27 961 643	-11 000 000		24 127 845	27 961 643

#### *Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des Spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020", Teil VI "Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs", bestimmt, um eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der Unionspolitik zu leisten. Schwerpunkte der JRC:

- Wissenschaftsexzellenz: Die JRC wird Forschungsarbeiten ausführen, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm).

- Führende Rolle der Industrie: Die JRC wird einen Beitrag zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit leisten durch die Unterstützung von Normungsverfahren und Normen mittels pränormativer Forschung, die Entwicklung von Referenzmaterialien und Referenzmessungen und die Harmonisierung von Methoden in den fünf Schwerpunktbereichen (Energie, Verkehr, die Leitinitiative "Eine Digitale Agenda für Europa", Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Verbraucherschutz). Sie wird Sicherheitsbewertungen zu neuen Technologien in Bereichen wie Energie und Verkehr sowie Gesundheit und Verbraucherschutz durchführen. Ferner wird sie zur Nutzung, Standardisierung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, beitragen.
- Gesellschaftliche Herausforderungen: Die JRC wird Forschungsarbeiten zu folgenden Themen durchführen: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungssicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe; Europa in einer sich verändernden Welt — integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften; sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

#### *Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates 2013/743/EU vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 6.

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

# TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs "Bildung und Kultur"		125 099 108	125 099 108			125 099 108	125 099 108
15 02	Erasmus+		1 608 503 000	1 389 299 023			1 608 503 000	1 389 299 023
15 03	"Horizont 2020"	1	1 016 450 783	993 045 813	-25 000 000		991 450 783	993 045 813
15 04	Kreatives Europa	3	167 629 000	153 652 805			167 629 000	153 652 805
<b>Titel 15 — Insgesamt</b>			<b>2 917 681 891</b>	<b>2 661 096 749</b>	<b>-25 000 000</b>		<b>2 892 681 891</b>	<b>2 661 096 749</b>

## KAPITEL 15 03 — "HORIZONT 2020"

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03	"Horizont 2020"							
<b>15 03 01</b>	<b>Wissenschaftliche Exzellenz</b>							
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	1.1	737 668 408	494 178 606			737 668 408	494 178 606
	<i>Artikel 15 03 01 — Teilsumme</i>		737 668 408	494 178 606			737 668 408	494 178 606
<b>15 03 05</b>	<b>Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation</b>							
15 03 05 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1	278 782 375	227 988 790	-25 000 000		253 782 375	227 988 790
<b>15 03 50</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>							
15 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 15 03 50 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>15 03 51</b>	<b>Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)</b>							
15 03 51 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	270 878 417			p.m.	270 878 417
<b>15 03 53</b>	<b>Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts</b>							
15 03 53 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>15 03 77</b>	<b>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</b>							
15 03 77 01	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 15 03 77 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>Kapitel 15 03 — Insgesamt</b>			<b>1 016 450 783</b>	<b>993 045 813</b>	<b>-25 000 000</b>		<b>991 450 783</b>	<b>993 045 813</b>

### Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020"(2014-2020) der Europäischen Union verwendet.

Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative "Innovationsunion" und anderer Leitinitiativen, wie "Ressourcenschonendes Europa", "Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung", "Digitale Agenda für Europa", sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. "Horizont 2020" trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020"(2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs "Europäischer Wirtschaftsraum" zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden in Posten 15 03 50 01 ausgewiesen.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

**Artikel 15 03 05 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation**

*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
278 782 375	227 988 790	-25 000 000		253 782 375	227 988 790

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC).

Im Rahmen der Strategischen Innovationsagenda des EIT sowie der Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174) wird das EIT zur Erreichung des allgemeinen Ziels und der Prioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" beitragen und insbesondere auf die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation hinwirken. Das EIT soll der Innovationskapazität Europas die dringend benötigten Impulse geben und insgesamt einen neuen, europäischen Weg etablieren, um durch Innovation Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren; hierzu soll es innovative Ideen in Produkte und Dienstleistungen umwandeln, die über das Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplatzschaffung verfügen.

Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften bilden das operative Fundament des EIT. Sie sind auf Exzellenz ausgerichtete Partnerschaften, die das gesamte Innovationsnetz in sich vereinen, um in Europa neue Innovationschancen zu erschließen und eine spürbare Wirkung in Form von Unternehmensgründungen und gesellschaftlichem Nutzen zu erzielen. An den auf konkrete Innovationsthemen ausgerichteten KIC sind öffentliche und private Forschungsorganisationen, innovative Industrieunternehmen, Hochschuleinrichtungen, Investoren, Start-ups und Spin-offs beteiligt. Die ersten drei KIC wurden im Dezember 2009 ausgewählt. Sie befassen sich mit den folgenden gesellschaftlichen Herausforderungen: Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen (Climate-KIC), nachhaltige Energieversorgung (KIC InnoEnergy) und künftige Informations- und Kommunikationsgesellschaft (EIT ICT Labs).

Das EIT soll eine spürbare Wirkung in folgenden Bereichen erzielen:

- Bewältigung maßgeblicher gesellschaftlicher Herausforderungen: Als Pool für Expertenwissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen können die KIC innovative, umfassende Antworten auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen erarbeiten;
- Schaffung eines klaren, unternehmensfreundlichen Rahmens: Die Hauptbenchmark für den Erfolg des EIT und der KIC wird das Aufgreifen neuer Ideen zur Schaffung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen sein;
- ungehinderter Wissensfluss durch Kolokation: Die Organisation der KIC basiert auf so genannten "Kolokationszentren". Diese geografischen Standorte ermöglichen es, dass sich die meisten oder alle Glieder der Innovationskette in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der persönlichen Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen (hinsichtlich Wissenschaftszweig, Nationalität, Geschlecht, Fachgebiet usw.), wodurch eine beträchtliche Wissensmobilität entsteht;
- Schaffung einer neuen Generation von Unternehmerinnen und Unternehmern: Unternehmerisch denkende Menschen sind die Triebfedern der Innovation und halten unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Bewegung. Die Förderung der unternehmerischen Bildung ist ein Hauptmerkmal des EIT, weshalb der Schwerpunkt der Master- und Promotionsprogramme der KIC nicht bei der puren Wissensaneignung, sondern beim "Learning by doing" liegt. Die auf Lernergebnisse und den Einsatz innovativer Lehrmethoden ausgerichteten Master- und Promotionsprogramme vermitteln den Studierenden die unternehmerischen Fähigkeiten, die sie für eine erfolgreiche Tätigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft benötigen.

Die strategischen Ziele des EIT im laufenden Planungszeitraum sind die Konsolidierung seiner Aktivitäten, die intensivere Ausschöpfung von Synergien sowie die Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erreichung der Prioritäten der Strategischen Innovationsagenda (2014-2020). Hierzu sollen erstens mehr Anreize für Wachstum, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit geschaffen werden, indem die Partnerschaft mit den drei bestehenden KIC weiter verstärkt und zugleich neue KIC eingerichtet werden. Bei der Einrichtung dieser neuen KIC wird das EIT einen graduellen Wachstumsansatz verfolgen, und im Zeitraum 2014-2020 bis zu neun KIC benennen (was der Einrichtung von 40-50 Kolokationszentren in der ganzen Union entspricht). Zweitens wird die Wirkung des EIT durch die umfassende Verbreitung neuer Innovationsmodelle in der gesamten Union verstärkt, die die unternehmerisch ausgerichtete Innovation sowie die Attraktivität für Talente aus ganz Europa und deren Weiterentwicklung fördern. Und drittens sollen neben einer ergebnisorientierten Überwachung neue wirkungsorientierte Instrumente eingeführt werden.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang "Stellenplan" dieses Einzelplans enthalten.

#### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG, insbesondere Artikel 5 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174).

Beschluss Nr. 1312/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 892).

## TITEL 32 — ENERGIE

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich "Energie"		63 548 999	63 548 999			63 548 999	63 548 999
32 02	Konventionelle und erneuerbare Energien		502 456 000	498 668 603	-90 000 000		412 456 000	498 668 603
32 03	Kernenergie	1	159 853 000	175 269 771			159 853 000	175 269 771
32 04	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Energiesektor	1	337 988 791	297 692 895	-10 000 000		327 988 791	297 692 895
<b>Titel 32 — Insgesamt</b>			<b>1 063 846 790</b>	<b>1 035 180 268</b>	<b>-100 000 000</b>		<b>963 846 790</b>	<b>1 035 180 268</b>

## KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 02	Konventionelle und erneuerbare Energien							
32 02 01	<b>Infrastrukturfazilität "Connecting Europe"</b>							
32 02 01 01	Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze	1.1	145 554 000	14 631 591	-30 000 000		115 554 000	14 631 591
32 02 01 02	Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union	1.1	145 554 000	14 631 591	-30 000 000		115 554 000	14 631 591
32 02 01 03	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes	1.1	145 555 000	14 631 591	-30 000 000		115 555 000	14 631 591
32 02 01 04	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte	1.1	48 518 000	19 952 080			48 518 000	19 952 080
	<i>Artikel 32 02 01 — Teilsomme</i>		485 181 000	63 846 853	-90 000 000		395 181 000	63 846 853
32 02 02	<b>Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt</b>	1.1	4 998 000	3 481 176			4 998 000	3 481 176
32 02 03	<b>Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen</b>	1.1	306 000	261 088			306 000	261 088
32 02 10	<b>Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)</b>	1.1	10 851 000	10 851 000			10 851 000	10 851 000
32 02 51	<b>Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</b>	1.1	p.m.	12 569 810			p.m.	12 569 810
32 02 52	<b>Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung</b>	1.1	p.m.	406 598 676			p.m.	406 598 676
32 02 77	<b>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</b>							
32 02 77 01	Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefegas	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 02 77 02	Vorbereitende Aktion — Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG über Energie aus erneuerbaren Quellen	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 02 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung	1.1	—	—			—	—
32 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik	1.1	—	p.m.			—	p.m.
32 02 77 06	Pilotprojekt — Technisch-wirtschaftliche Modelle für Fernwärmenetze aus mehreren Quellen	2	p.m.	500 000			p.m.	500 000
32 02 77 07	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Finanzierung von kostengünstigen Energieeffizienzmaßnahmen in einkommensschwachen Haushalten	1.1	120 000	60 000			120 000	60 000
32 02 77 08	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 32 02 77 — Teilsomme</i>		1 120 000	1 060 000			1 120 000	1 060 000
<b>Kapitel 32 02 — Insgesamt</b>			<b>502 456 000</b>	<b>498 668 603</b>	<b>-90 000 000</b>		<b>412 456 000</b>	<b>498 668 603</b>



## Artikel 32 02 01 — *Infrastrukturfazilität "Connecting Europe"*

Posten 32 02 01 01 — Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 554 000	14 631 591	-30 000 000		115 554 000	14 631 591

### Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Integration des Energiebinnenmarktes und zur grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze beitragen.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" , zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

Posten 32 02 01 02 — Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union

### Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 554 000	14 631 591	-30 000 000		115 554 000	14 631 591

### Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs beitragen.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" , zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

Posten 32 02 01 03 — Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 555 000	14 631 591	-30 000 000		115 555 000	14 631 591

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Kofinanzierung von Studien und Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt, die vorrangig zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, unter anderem durch Förderung der Integration von Energien aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen beitragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

Posten 32 02 01 04 — Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 518 000	19 952 080			48 518 000	19 952 080

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Beitrag der Union zu Finanzierungsinstrumenten bestimmt, die im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" geschaffen wurden und mit denen der Zugang zu langfristigen Finanzierungen oder Ressourcen privater Investoren ermöglicht und erleichtert und somit die Finanzierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39) förderfähig sind, beschleunigt oder ermöglicht werden soll. Die Finanzierungsinstrumente werden nach einer Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission als Kreditinstrument oder Eigenkapitalinstrument eingerichtet. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Verwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden.

Rückzahlungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

## KAPITEL 32 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM ENERGIESEKTOR

#### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Energiesektor							
<b>32 04 03</b>	<b>Gesellschaftliche Herausforderungen</b>							
32 04 03 01	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1.1	337 988 791	133 691 606	-10 000 000		327 988 791	133 691 606
	<i>Artikel 32 04 03 — Teilsumme</i>		337 988 791	133 691 606	-10 000 000		327 988 791	133 691 606
<b>32 04 50</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>							
32 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014 bis 2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 32 04 50 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>32 04 51</b>	<b>Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)</b>	1.1	p.m.	80 389 724			p.m.	80 389 724
<b>32 04 52</b>	<b>Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)</b>	1.1	p.m.	2 784 940			p.m.	2 784 940
<b>32 04 53</b>	<b>Abschluss des Programms "Intelligente Energie — Europa" (2007-2013)</b>	1.1	p.m.	80 826 625			p.m.	80 826 625
<b>32 04 54</b>	<b>Abschluss des Programms "Intelligente Energie — Europa" (2003-2006)</b>	1.1	—	p.m.			—	p.m.
	<b>Kapitel 32 04 — Insgesamt</b>		<b>337 988 791</b>	<b>297 692 895</b>	<b>-10 000 000</b>		<b>327 988 791</b>	<b>297 692 895</b>

#### Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltlinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020", das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

"Horizont 2020"-Maßnahmen, insbesondere solche im Rahmen des Einzelziels "Sichere, saubere und effiziente Energie" des Schwerpunktbereichs "Gesellschaftliche Herausforderungen", aber auch relevante Teile anderer Programmpunkte, einschließlich des Teils "Zugang zu Finanzmitteln", die im Einklang mit dem Rahmen für die Energiepolitik durchgeführt werden, sowie solche im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) und der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich werden in erster Linie einen Beitrag zur Europa-2020-Leitinitiative "Innovationsunion" und anderen Leitinitiativen, insbesondere "Ressourcenschonendes Europa", "Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung" und "Digitale Agenda für Europa" leisten sowie zur Entwicklung und zum Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR) beitragen. Horizont 2020 trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Dieses Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage "Europäischer Wirtschaftsraum" zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 32 04 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 32 01 05.

### ***Artikel 32 04 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen***

#### *Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von Horizont 2020 stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf EU-Ebene direkt unterstützt.

Posten 32 04 03 01 — Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
337 988 791	133 691 606	-10 000 000		327 988 791	133 691 606

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Durchführung der Tätigkeiten zum Themenbereich "Energie" im Rahmen der Schwerpunkte von Horizont 2020 im Einklang mit der EU-Energiepolitik, dem Europäischen Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) und der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Initiativen im Bereich der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) sowie der intelligenten Städte und Stromnetze. In Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft werden im Zeitraum 2014-2020 mindestens 85 % der veranschlagten Mittel für Projekte des Politikbereichs erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz, einschließlich intelligenter Netze und der Energiespeicherung, vorgesehen.

Markteinführungsmaßnahmen werden im Rahmen des Programms "Intelligente Energie – Europa III" gefördert, um Kapazitäten aufzubauen, die Kontrolle zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können und so ein Beitrag zur Verbesserung der Energiesicherheit in der EU geleistet werden kann. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und – entsprechend den bisherigen Maßnahmen – die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).